

Vertragsmuster Gebäude

Hinweise zum Vertragsmuster Objektplanung – Gebäude

Vorbemerkungen	<p>Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K12 zu erfolgen.</p> <p>Soweit im Vertragsmuster und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.</p>
Vertragsabschluss	<p>Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage – Bau – (EW – Bau –) nach Abschnitt F2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt / Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Gebäude zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten), die Anlage zu §§ 10, 11, 12 (Ermittlung der Vergütung) mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES – Bau – und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.</p> <p>Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Anhang 16 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.</p> <p>Die AVB dürfen nicht geändert werden.</p>
Zum Deckblatt	<p>Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.</p> <p>Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder das Bundesministerium der Verteidigung,- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L.3 RBBau). <p>Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.</p> <p>Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Arbeitsgemeinschaften,- bei Prüfstatikern oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren,- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.
Zu den Anlagen	<p>Die Anlagen umfassen dem Vertrag immer beizufügende Anlagen sowie im Bedarfsfall durch Ankreuzung anzugebende und beizufügende Anlagen.</p>
Zu § 1 Vertragsgegenstand	<p>Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu 1.1 aufzuführen.</p> <p>Wenn dem Auftragnehmer auch Leistungen des raumbildenden Ausbaus / Freianlagen übertragen werden sollen, sind dazu unter 1.2 entsprechende Angaben zu machen.</p> <p>Das Honorar für Leistungen des raumbildenden Ausbaus ist im Rahmen der Prozentsätze für raumbildende Ausbauten (§ 33 HOAI) zu vereinbaren.</p> <p>Für Freianlagen mit mehr als 7.500 EUR anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge abzuschließen.</p> <p>Flurstückangaben sind nur zu machen, wenn sie bekannt sind.</p>
Zu § 2, Vertragsgrundlage	<p>Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.</p>
Zu 2.1.2	
Zu 2.2.1	<p>Datum ist das Aufstelldatum der ES – Bau – / KVM –Bau- AA-Bau-.</p> <p>Mit genehmigter Fassung ist die ES – Bau – in Verbindung mit dem Genehmigungserlass gemeint.</p> <p>Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES – Bau – auf die KVM- Bau – Bezug zu nehmen.</p>
Zu § 3 Unterlagen	<p>Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.</p>
Zu § 4 Beauftragung	
4.2.1/ 4.2.2	<p>Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer in der Projektorganisation lt. E 3.1 bzw. K2 RBBau vorgesehen ist.</p> <p>Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrags und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der Entwurfsunterlage – Bau – (Ziffer 6.1) erforderlich sind; der AN hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben beauftragt, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.</p> <p>In der Regel sollen die Stufen 2, 3 und 4 an den selben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.</p>

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES – Bau – bzw. KVM-Bau- /AA-Bau- vorbereitend auf Grund eines „ES-Bau- / KVM-Bau- / AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

§ 5

Allgem. Pflichten

- Zu 5.1** Nach dem neuen Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Architektenleistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.
- Zu 5.3.1** Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in Ziffer 5.3.1 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.
- Zu 5.4.1** Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.
- Zu 5.4.2** Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.
- Zu 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten gezwungen werden.
- Zu 5.8.3** Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungen) ist die EW –Bau– /HU-Bau- bzw. Bauunterlage in 4-facher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6

Spezif. Pflichten

- Zu § 6, 6.1.1** Das Einreichen der Baugenehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden und das Führen von Verhandlungen mit diesen obliegt dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in der Anlage zu § 6 i. d. R. nicht anzukreuzen, sie sind nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) delegierbar.
Die in § 6.1.1 angesprochenen Entwurfszeichnungen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu § 6, 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu § 6, 6.3.1** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote nach. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Zu § 6, 6.3.3** Der Kostenanschlag nach DIN 276: 2008-12 umfasst grundsätzlich keine Nachträge bauausführender Firmen, es sei denn, es handelt sich um neue oder zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Auftraggebers.
- Zu § 6, 6.4.1** Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 9.4. AVB).
- Zu § 6, 6.4.3** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Zu 6.4.5** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit dieser Leistung beauftragt ist.
- Zu § 6, 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gem. Abschnitt C RBBau zu achten
- Zu § 6, 6.5.2** In der HOAI ist die Leistung zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln auf den Zeitraum von 4 Jahren begrenzt. Er entspricht der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B. Bei Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die 4 Jahre überschreiten, ist das Honorar der Überwachungsleistung für die sich ergebende Zeitdifferenz gesondert, frei zu vereinbaren.

Zu Anlage zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind die vorgeschlagenen Gewichtungen zu den einzelnen Leistungen für durchschnittliche Maßnahmen als Orientierungshilfe angesetzt. Davon kann im konkreten Einzelfall abgewichen werden.

Der Vergütungssatz für die Leistung „Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HOAI auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle (die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden kann) erforderlich ist. Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 2 Nr. 2.6.5 bis 2.6.7 HOAI genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

- Zu § 7, 7.2**
Fachlich Beteiligte
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht einem Auftragnehmer übertragen werden, dem gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8, 8.1**
Personaleinsatz
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 (8.1) des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9**
Baubüro
- Die Forderung nach Anwesenheit des Auftragnehmers muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.
- Zu § 10**
Honorar
- § 10 des Vertragsmusters sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung gemäß HOAI vor.
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu § 10 (Honorarermittlung zum Vertragsmuster Gebäude) einzutragen.
- Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage – Bau zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1. Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage – Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 9.5 AVB).
- Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach Ziffer 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW – Bau - anwendbar.
- Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und 32-36 HOAI.
- Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen (siehe auch 10.9).
- Zu § 10, 10.2**
- Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 34 Abs. 2-5 sowie Anlage 3.1 HOAI, bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 35 HOAI sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß § 36 HOAI festzulegen. Honorarfestlegungen auf der Grundlage von §§ 5 und 34 Abs. 2-5 haben Vorrang. Die Gründe für die Festlegungen sind schriftlich festzuhalten.
- Zu § 10, 10.3**
- Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und der Zusatz zu streichen.
- Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:
- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
 - außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
 - verbindliche Festtermine und Fristen,
 - Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
 - erhöhte baukünstlerische Anforderungen,
 - Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
 - Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Dazu ist festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorarsatz nach § 34 Abs. 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Vereinbarung sind schriftlich festzuhalten.
- Zu § 10, 10.4.1**
- Die in der Anlage zu § 6 genannten v. H. - Sätze sind Vorschläge zur Orientierung. Die maximalen Summen für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden. Erforderliche Anpassungen sind im Bedarfsfall vertragsspezifisch vorzunehmen.
- Zu § 10, 10.4.2**
- Die vereinbarte Art der Vergütung (v.H./€netto pauschal) ist auszuwählen und nicht Zutreffendes zu streichen.
- Die Gesamtbewertung kann über 100 v. H. liegen, wenn zu den Leistungen Besondere Leistungen hinzukommen und für diese eine Vergütung über Vomhundertsätze vereinbart wird.
- Zu § 10, 10.5**
- Honorarzuschläge für Leistungen im Bestand (§35 HOAI) oder Instandhaltung/Instandsetzung (§ 36 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nach dem, welche Voraussetzungen nach § 35 bzw. § 36 i.V.m. § 2 Nr. 6 bzw. Nr. 7 HOAI vorliegen.
- Für Umbau-/Modernisierungsmaßnahmen gilt:
- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
 - Für Leistungen der Honorarzone I kann, soweit bei Vertragsabschluss keine Vereinbarung getroffen wurde, kein Zuschlag beansprucht werden.
 - Für Leistungen ab der Honorarzone II kann ein Zuschlag bis zu 80 % vereinbart werden. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt 20 % als vereinbart. Ein Zuschlag unter 20 % kann vereinbart werden, wenn die umzusetzende Umbau-/ Modernisierungsmaßnahme der Honorarzone II zuzuordnen ist und in Relation zur Gesamtmaßnahme nicht umfangreich ist. Hierzu muss jedoch bei Vertragsabschluss eine Vereinbarung getroffen werden.
 - Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10.3.

Bei Instandhaltung/Instandsetzung gilt:

- Es kann ein Vomhundertsatz bis 50 % für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden. Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.

Zu § 10, 10.7 Die Regelung entspricht § 7 Abs. 7 HOAI (Bonusregelung).
Gem. § 7 Abs. 7 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20% des vereinbarten Honorars betragen.

Zu § 10, 10.8 Die Regelung entspricht § 7 Abs. 7 HOAI (Malusregelung).
Als Malus-Honorar gem. § 7 Abs. 7 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 % des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu § 10, 10.9 Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Abs. 2 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1-7 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.-4. Wiederholung

.....
= Minderung um 50 % des Honorars

für die 5.-7. Wiederholung

.....
= Minderung um 60 % des Honorars

ab der 8. Wiederholung

.....
= Minderung um 90 % des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs.2 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs.3 HOAI).

Zu § 10, 10.10 Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden:

Wird z.B. die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann nach § 9 Abs. 1-2 HOAI verfahren werden.

Zu § 11 Nebenkosten Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sein denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter § 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von EUR/Seite
und EUR/Plan.

Zur verwaltungsinternen Berechnung der Nebenkosten ist die Gliederung nach Anlage zu § 11 (Nebenkosten) des Vertragsmusters zu Grunde zu legen.

Auch bei prozentual pauschalierter Nebenkostenvereinbarung als Vomhundertsatz, bezogen auf das Nett honorar, ist die verwaltungsinterne Berechnung der Nebenkosten nach der Anlage zu § 11 (Nebenkosten), Ziffer 1, als Grundlage zur Ermittlung des Prozentsatzes aufzustellen.

- Zu § 13
Haftpflicht-
Versicherung** Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.
- Zu § 14, 14.1
Ergänzende
Vereinbarungen.** Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe Anhang 16 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer (AN) insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertragsmuster eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach Anhang 16 RBBau.
- Zu § 14, 14.2** Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.